

**3. Nachtragssatzung vom TT.MM.JJJJ zur
Satzung über die Benutzung der offenen Ganztagschule der Gemeinde
Ostseebad Laboe (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 13.03.2012 in der
Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 10.09.2014**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Ges. v. 04.01.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2018, S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Ges. v. 18.03.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung zur dritten Änderung der Satzung über die Benutzung der offenen Ganztagschule der Gemeinde Ostseebad Laboe (Benutzungs- und Gebührensatzung) erlassen:

Artikel 1

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

- „(1) Die Gemeinde Laboe betreibt seit dem Schuljahr 2005/2006 an der in ihrer Trägerschaft stehenden Grundschule Laboe eine Offene Ganztagschule im Sinne der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) vom 14.12.2016 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2016, S. 1843 ff).“

2. In § 1 Absatz 2 ~~lautet~~ wird der letzte Satz wie folgt neugefasst:

- „Der Zeitrahmen der außerunterrichtlichen Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen auf den Zeitraum von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr.“

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

- „(2) Bei Kursbeginn bis zum 15. eines Monats ist der volle Teilbetrag, bei Kursbeginn nach dem 15. eines Monats der halbe Teilbetrag für den Aufnahmemonat zu zahlen.“

4. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten, die von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr, und ab 12.00 Uhr stattfinden, beträgt für das erste Kind eines Personensorgeberechtigten pro Schulhalbjahr je angefangener Betreuungsstunde:

Bei einer Inanspruchnahme pro Woche von	Höhe der Gebühr
Einer Stunde	20,00 €
Zwei Stunden	40,00 €
Drei Stunden	60,00 €
Vier Stunden	80,00 €
Fünf Stunden	100,00 €
Sechs Stunden	120,00 €
Sieben Stunden	140,00 €
Acht Stunden	160,00 €
Neun Stunden	180,00 €
Zehn Stunden	200,00 €
Elf Stunden	220,00 €
Zwölf Stunden	240,00 €
Dreizehn Stunden	260,00 €
Vierzehn Stunden	280,00 €
Fünfzehn Stunden	300,00 €
Sechzehn Stunden	320,00 €
Siebzehn Stunden	340,00 €
Achtzehn Stunden	360,00 €
Neunzehn Stunden	380,00 €
Zwanzig Stunden	400,00 €
Einundzwanzig Stunden	420,00 €
Zweiundzwanzig Stunden	440,00 €
Dreiundzwanzig Stunden	460,00 €
Vierundzwanzig Stunden	480,00 €
Fünfundzwanzig Stunden	500,00 €

“

6. § 12 entfällt.

7. Der bisherige § 13 wird zu § 12.

Artikel 2

Die 3. Nachtragssatzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

24235 Laboe, den TT.MM.JJJJ

Gemeinde Laboe
Der Bürgermeister
Marc Wenzel